S 9 U 356/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 356/00
Datum	27.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 194/02
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufungen der KlÃ¤gerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.03.2002 werden zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin zu 1) hat der Beigeladenen die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten. Im Ãbrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Versicherte W. K. verstarb am 20.09.1999 an den Folgen einer Berufskrankheit. Er war zuletzt seit 05.12.1996 verheiratet mit der KlÃ¤gerin zu 1). Aus dieser Ehe entstammen die Kinder S. K. , geb. 1997 (KlÃ¤gerin zu 2)) und durch Adoption V. K. , geb. 1987 (KlÃ¤gerin zu 3)). Vorher war der Versicherte vom 26.11.1985 bis 23.10.1996 mit der Beigeladenen verheiratet. Aus dieser Ehe stammt der Sohn A. , geb. 1989. Diese Ehe wurde durch Urteil des Amtsgerichts R. vom 23.10.1996 geschieden. Im Rahmen dieses Scheidungsverfahrens trafen die damaligen Streitparteien am 23.10.1996 folgende Vereinbarung: 1. Der Antragsgegner bezahlt nachehelichen Ehegattenunterhalt in HÃ¶he von 1.818,00 DM monatlich an die Antragstellerin. 2. Ab November 1996 bezahlt der Antragsgegner fÃ¼r das eheliche

Kind A. monatlichen Unterhalt in HÃ¶he von 610,00 DM. Vergleichsgrundlage zu Ziffer 1 war u.a., dass der Antragsgegner ein Nettoeinkommen in HÃ¶he von 5.451,93 DM bezog und die Antragstellerin selbst keine EinkÃ¼nfte hatte. Die Beigeladene wurde in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass sie, wenn sie wieder Einkommen erziele, dies dem Antragsgegner bekannt geben mÃ¼sse. In einem UnterhaltsabÃ¤nderungsverfahren vor dem Amtsgericht MÃ¼nchen, Az.: 545 f 4641/97, das durchgefÃ¼hrt wurde, mit der BegrÃ¼ndung, in den VerhÃ¤ltnissen sei eine wesentliche Ã□nderung im Sinn des Â§ 323 ZPO dadurch eingetreten, dass der Sohn A. acht Jahre alt werde, sich ganztags in Schulausbildung in der H.klinik M. befinde, die Beigeladene ihren Wohnsitz nach M. verlegt habe, so dass ihr eine berufliche TÃ¤tigkeit in M. ohne Weiteres mÃ¶glich sei, die sie auch bereits frÃ¼her ausgeÃ¼bt habe. Vergleichsgrundlage sei ein monatliches Nettoeinkommen in HÃ¶he von 5.451,93 DM gewesen, das sich auf 4.600,00 DM reduziert habe. In der Sitzung am 21.04.1998 trafen die Beteiligten folgende Vereinbarung: Der Versicherte verpflichtete sich, ab 01.02.1998 monatlich Kindesunterhalt in HÃ¶he von 460,00 DM und Ehegattenunterhalt von 1.384,00 DM zu bezahlen. Mit Bescheid vom 16.12.1999 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1) Witwenrente, weil und solange sie eines der waisenrentenberechtigten Kinder S. oder V. K. erziehe. Die ungekÃ¼rzte Rente betrage 3.509,39 DM. Da zugleich an mehrere Hinterbliebene Renten zu zahlen seien und die Summe dieser Renten den gesetzlichen HÃ¶chstbetrag (Â§ 70 SGB VII) Ã¼bersteige, sei die Rente im VerhÃ¤ltnis zur HÃ¶he der anderen Renten zu kÃ¼rzen. Sie erhalte deshalb monatlich eine Witwenrente in HÃ¶he von 2.807,51 DM. Mit Bescheiden vom 16.12.1999 bewilligte die Beklagte auch den KlÃ¤gerinnen zu 2) und 3) Waisenrenten, die sie ebenfalls im VerhÃ¤ltnis zur HÃ¶he der anderen Renten kÃ¼rzte. Dagegen legten die KlÃ¤gerinnen WidersprÃ¼che vom 17.01.2000 ein. Am 05.01.2000 beantragte die Beigeladene GewÃ¤hrung von Witwenrente. Mit Schreiben vom 25.01.2000 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1) mit, es werde zu einer KÃ¼rzung ihrer Witwenrente kommen, sofern der Rentenanspruch der Beigeladenen berechtigt sei. Es werde beabsichtigt, die Witwenrente der KlÃ¤gerin zu 1) durch Bescheid herabzusetzen. Dazu machte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin zu 1) geltend, der Rentenanspruch der Beigeladenen sei nicht berechtigt. Zum Zeitpunkt des Todes sei sie dem Versicherten gegenÃ¼ber nicht mehr unterhaltsberechtigt gewesen. Zwar habe noch der gerichtliche Vergleich des Amtsgerichts MÃ¼nchen vom 21.04.1998 bestanden, maÃ□gebend sei aber, ob tatsÃ¤chlich noch ein Unterhaltsanspruch bestanden habe. Zum einen habe die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen mitgeteilt, diese werde am 01.09.1999 berufstÃ¤tig sein, zum anderen sei die Beigeladene auch in der Zeit davor schon berufstÃ¤tig gewesen und zwar beim Konsulat der Vereinigten Arabischen Emirate. Noch im Auftrag des verstorbenen Versicherten sei am 14.09.1999 eine Strafanzeige gegen die Beigeladene erstattet worden. In der genannten Strafanzeige vom 14.09.1999 war vorgetragen worden, vor einigen Monaten habe der Anzeigeerstatter (Versicherter) gerÃ¼chteweise in Erfahrung gebracht, dass die Beschuldigte (Beigeladene) eine BerufstÃ¤tigkeit aufgenommen habe. Dies sei aber von ihr mehrfach bestritten worden. Aufgrund einer Observation sei festgestellt worden, dass sie eine Arbeit im Konsulat der Vereinigten Arabischen Emirate in MÃ¼nchen aufgenommen habe. Sie habe sich dort insbesondere am 16.06.1999 von 8.45 Uhr bis 15.05 Uhr, am 17.06.1999 von 12.40-Uhr bis 17.20-Uhr und am 18.06.1999 von mindestens 12.10. Uhr bis 15.15

Uhr aufgehalten. AuÃerdem habe am 17.06. und 18.06.1999 im Konsulat Auskunft Ã¼ber die jeweilige Ankunft der Beigeladenen erteilt werden kÃ¶nnen. Am 18.06.1999 habe sie sogar im Konsulat telefonisch erreicht werden kÃ¶nnen. Mindestens seit bzw. zu diesem Zeitpunkt habe sie also im Konsulat der Vereinigten Arabischen Emirate in M. gearbeitet. Ungeachtet dessen habe sie auf das Schreiben des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zu 1) erwidern lassen, dass sie keine Arbeit aufgenommen habe. Aus den beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft MÃ¼nchen I ergibt sich Folgendes: Die Kriminalpolizeiinspektion M. hat der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 17.02.2000 mitgeteilt, die schriftlichen Anfragen an das Konsulat, inwieweit die Beigeladene dort einer BeschÃ¤ftigung nachgegangen sei, sei bis heute unbeantwortet geblieben. Die Beigeladene habe anlÃ¤sslich ihrer Vernehmung erklÃ¤rt, dass sie sich im betreffenden Konsulat Ã¶fters aufhalte, um dort Freunde oder Bekannte zu besuchen. Der Inhaber der Detektei K. , K. H. , hat bei der Kriminalpolizeiinspektion am 02.12.1999 bekundet, sie hÃ¤tten beobachtet, wann die Beigeladene das Konsulat betreten habe und wie lange sie jeweils dort verweilt sei. Ob sie im Konsulat beschÃ¤ftigt gewesen sei und Einkommen erzielt habe, hÃ¤tte von ihnen nicht Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnen. Es liegt ein entsprechender Bericht der Detektei K. vom 22.06.1999 vor. Die Beigeladene erklÃ¤rte bei einer Vernehmung durch die Polizei am 11.02.2000, 1989 habe sie beim KieferorthopÃ¤den Dr.H. als Sprechstundenhelferin gearbeitet. Aufgrund ihrer Schwangerschaft habe sie ihre TÃ¤tigkeit beendet. Nach der Geburt ihres Sohnes habe sie nochmals fÃ¼r etwa elf Monate gearbeitet. Nach dieser Zeit habe sie keine TÃ¤tigkeit mehr ausgeÃ¼bt, um sich ganz der Erziehung ihres Sohnes zu widmen. Sie habe zu keinem Zeitpunkt im Konsulat der Vereinigten Arabischen Emirate in M. gearbeitet. Sie habe im Konsulat mehrere Freunde, die sie auch dort besucht habe. So sei es mÃ¶glich, dass sie am 16.06.1999, 17.06.1999 und 18.06.1999 sich im dortigen Konsulat aufgehalten habe, jedoch hÃ¶chstens fÃ¼r einige Stunden jeweils. In einem Schriftsatz vom 18.10.1996 an das Amtsgericht R. in der Folgesache Kindes- und Ehegattenunterhalt hatte jedoch der BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen mitgeteilt, die Antragstellerin verfÃ¼ge ab 22.10.1996 Ã¼ber kein weiteres eigenes Einkommen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe sie, bedingt durch die eingetretene Notsituation, fÃ¼r wenige Monate eine vorÃ¼bergehende AushilfstÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndige Dolmetscherin Ã¼bernommen. Mit Schreiben vom 02.12.1999 und Mahnungen vom 01.02.2000 hat die Kriminalpolizei bei dem Konsulat der Vereinten Arabischen Emirate angefragt, ob und in welchem Zeitraum die Beigeladene dort beschÃ¤ftigt gewesen sei. Dieses Anschreiben ist unbeantwortet geblieben. Mit Beschluss vom 29.03.2000 verfÃ¼gte das Amtsgericht M. eine Durchsuchung der WohnrÃ¤ume der Beigeladenen nach Unterlagen, die zum Nachweis der BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen bei dem Konsulat der Vereinten Arabischen Emirate in M. im Zeitraum 1995 bis 1999 dienten. Die Durchsuchung blieb erfolglos. Daraufhin wurde das Ermittlungsverfahren mit VerfÃ¼gung vom 19.04.2000 eingestellt. Auch die Sichtung der KontoauszÃ¼ge der Beigeladenen aus den Jahren 1998 und 1999 ergab keine neuen Ergebnisse. Der gegen die Einstellung des Verfahrens eingelegten Beschwerde half die Staatsanwaltschaft nicht ab. Mit Bescheid vom 31.07.2001 wurde die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen. In einer Bescheinigung vom 18.08.1999 erklÃ¤rten offenbar Landsleute der Beigeladenen, dass die Beigeladene nicht mehr beim Konsulat in M. arbeite. Sie besuche sie (die Freunde) gelegentlich

und begleite sie bei Festlichkeiten sowie religiÃ¶sen Feiern und AnlÃ¤ssen. Die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen teilte der Beklagten mit Schreiben vom 21.02.2000 mit, es bestehe kein Einvernehmen darÃ¼ber, die UnterhaltsansprÃ¼che fÃ¼r August und September nicht mehr geltend zu machen. Es werde lediglich gewartet, wer die Erben des verstorbenen Versicherten seien, damit sodann gegen diese die zwei ausstehenden Unterhaltszahlungen noch zwangsvollstreckt werden kÃ¶nnten. Mit Schreiben vom 15.02.2000 teilte das Sozialreferat der Landeshauptstadt MÃ¼nchen der Beklagten mit, die Beigeladene und der Sohn A. hÃ¤tten in der Zeit vom 01.10.1999 bis 31.10.1999 Hilfe zum Lebensunterhalt in HÃ¶he von 2.246,80 DM, vom 01.11.1999 bis 31.01.2000 in HÃ¶he von 2.018,80 DM und fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2000 bis auf Weiteres in HÃ¶he von 836,44 DM bezogen. Mit Schreiben vom 20.03.2000 Ã¼bersandte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin zu 1) ein Schreiben der BevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen vom 13.07.1999 samt dort beigefÃ¼gter ArbeitsbestÃ¤tigung der Firma F â¦ Weiter werde beigefÃ¼gt ein Klageentwurf vom 04.11.1999 hinsichtlich der Feststellung des Wegfalls des Unterhaltsanspruches soweit sich unbezahlte Unterhaltsraten als Nachlassverbindlichkeit niedergeschlagen hÃ¤tten. Auf die dortigen AusfÃ¼hrungen und Beweisangebote werde Bezug genommen. Im genannten Schreiben der Firma F. vom 09.06.1999 an die Beigeladene wird ausgefÃ¼hrt: Hiermit bestÃ¤tigen wir Ihnen, dass Sie ab 13.09.1999 als Telefonistin und BÃ¼roassistentin eingestellt werden. Diese Stelle ist eine Teilzeitstelle auf unbestimmte Zeit und auf Lohnsteuerkartenbasis. Nach Absprache variiert die Wochenarbeitszeit zwischen 18 und 24 Stunden. Die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen machte mit Schreiben vom 13.07.1999 geltend, die Beigeladene arbeite derzeit nicht. Sie werde ab September 1999 als Telefonistin und BÃ¼roassistentin arbeiten kÃ¶nnen. Das genaue Gehalt werde variieren und um die 1.300,00 DM liegen. Mit Schreiben vom 23.03.2000 teilte das Sozialreferat der Landeshauptstadt MÃ¼nchen mit, die Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Beigeladene bestehe weiterhin fort. Ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei dem Sozialamt nicht bekannt. Mit Bescheid vom 18.04.2000 gewÃ¤hrte die Beklagte der Beigeladenen ab 01.02.2000 Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 66 SGB VII in HÃ¶he von derzeit monatlich 2.235,08 DM. Mit Bescheid vom 24.03.2000 gewÃ¤hrte sie dem Kind A. K. Waisenrente in HÃ¶he von monatlich 1.754,70 DM. Mit Bescheid vom 18.04.2000 stellte sie die der KlÃ¤gerin zu 1) gewÃ¤hrte Witwenrente mit Wirkung vom 01.05.2000 mit monatlich 572,43 DM neu fest. Mit Schreiben vom 03.05.2000 legte die KlÃ¤gerin zu 1) Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.04.2000 ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.2000 wies die Beklagte die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 16.12.1999 und 18.04.2000, bezogen auf die Witwenrente der KlÃ¤gerin zu 1) zurÃ¼ck. Mit Widerspruchsbescheiden vom 01.09. wies die Beklagte auch die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 16.12.1999 betreffend die Waisenrenten fÃ¼r V. und S. K. zurÃ¼ck. Mit Klagen vom 02.10.2000, die im Termin vor dem Sozialgericht am 27.03.2002 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden, wandten sich die KlÃ¤ger zu 2) und 3) gegen die RentenkÃ¼rzungen gemÃ¤Ã Â§ 70 Abs.1 SGB VII und die KlÃ¤gerin zu 1) gegen die BerÃ¼cksichtigung einer weiteren witwenrentenberechtigten Person. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt die KlÃ¤gerin zu 1) im Wesentlichen das Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Im Verfahren vor dem Amtsgericht R. habe die Beigeladene durch den damaligen

ProzessbevollmÃ¤chtigten auf Nachfrage des Gerichts erklÃ¤ren lassen, er kÃ¶nne nicht angeben, ob die Beigeladene wieder ein Einkommen erziele. Im Juli habe sie ihm gegenÃ¼ber geÃ¤uÃ□ert, kein Einkommen zu erzielen. DemgegenÃ¼ber sei dann mit Schriftsatz vom 24.12.1999 vorgetragen worden, die Beigeladene habe im Zeitraum vom 22.07. bis 30.09.1996 eine vorÃ¼bergehende AushilfstÃ¤tigkeit als Dometscherin als freie Mitarbeiterin beim Konsulat der Arabischen Emirate, GesundheitsbÃ¼ro, Ã¼bernommen. Es ergebe sich insgesamt ein stimmiges Bild, wenn die Anwesenheit der Beigeladenen im Konsulat von den Mitarbeitern der Detektei K. an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt worden sei. Tatsache sei, dass die Beigeladene einige Zeit vor dem Tod des Versicherten eine BerufstÃ¤tigkeit aufgenommen habe und diese dem Versicherten verschwiegen habe. Abgesehen davon, dass ihr daraus erzieltes Einkommen zu einem ErlÃ¶schen des Unterhaltsanspruchs gefÃ¼hrt habe, habe die Beigeladene den Unterhaltsanspruch gegenÃ¼ber dem Versicherten verwirkt. BeigefÃ¼gt ist der Schriftsatz der BevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen vom 13.07.1999 an die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zu 1) und der Schriftsatz vom 24.09.1996 an das Amtsgericht R â□¦ Mit Beschluss vom 17.07.2001 hat das Sozialgericht die geschiedene Witwe des Versicherten H. K. beigeladen. Die Beigeladene hat beantragt, die Klage abzuweisen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die UnterhaltsansprÃ¼che hÃ¤tten nach wie vor bestanden, da die Vermutungen der KlÃ¤gerin, sie habe ein ArbeitsverhÃ¤ltnis aufgenommen, unzutreffend seien. Mit Urteil vom 27.03.2002 hat das Sozialgericht Augsburg die Klagen abgewiesen. Sie seien nicht begrÃ¼ndet. Die Renten der KlÃ¤gerinnen seien zu Recht gemÃ¤Ã□ Â§ 66 Abs.1 und Abs.2 sowie Â§ 70 SGB VII gekÃ¼rzt worden. Der schon im Verwaltungsverfahren erhobene Vorwurf der KlÃ¤gerinnen, dass die Beigeladene nicht mehr unterhaltsberechtigt gewesen sei, weil sie einer Arbeit nachgegangen sei, habe sich auch im Klageverfahren nicht beweisen lassen. Die von der Detektei K. festgestellte Anwesenheit der Beigeladenen im Konsulat kÃ¶nne auch lediglich Besuchen gedient haben. Gegen eine BerufstÃ¤tigkeit der Beigeladenen spreche insbesondere, dass auch eine staatsanwaltliche Durchsuchung keinerlei Anhaltspunkte hierfÃ¼r erbracht habe. Das SGB VII kenne auch keine Verpflichtung, einer BeschÃ¤ftigung nachzugehen, damit keine Rente an eine geschiedene Witwen bezahlt werden mÃ¼sse. Dagegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerinnen.

Der Senat hat die Akten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts MÃ¼nchen I betreffend das Verfahren gegen die Beigeladene, die Akten der Landeshauptstadt MÃ¼nchen, Sozialhilfeakten, die Akten der Bewilligungsstelle fÃ¼r Wohngeld der Landeshauptstadt MÃ¼nchen, der BfA, Ã¼ber die Scheidung der Beigeladenen sowie des Amtsgerichts MÃ¼nchen Ã¼ber die UnterhaltsÃ¤nderungsklage und des Amtsgerichts Dillingen betreffend Adoption der V. K. beigezogen. Aus den Sozialhilfeakten der Landeshauptstadt MÃ¼nchen ergibt sich, dass die Beigeladene am 08.04.1998 Antrag auf GewÃ¤hrung von Sozialhilfe gestellt hat. Sie hat angefÃ¼hrt, bisher habe sie fÃ¼r sich und ihr Kind von ihrem geschiedenen Ehemann Unterhalt bekommen. Jetzt habe er die Zahlungen reduziert, so dass es nicht mehr zum Leben reiche. Ihr Sohn sei leicht geistig behindert. Er besuche die Sonderschule, die jeweils von 8.00 bis 11.10 Uhr dauere. Danach wÃ¤re ein Hortplatz notwendig, wenn sie arbeiten solle. Einen solchen Platz habe sie bis jetzt jedoch noch nicht gefunden. Mit Schreiben vom 06.03.1998 hatte der

BevollmÃ¤chtigte des Versicherten der BevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen mitgeteilt, der Versicherte werde 1.360,64 DM an Kindesunterhalt und nachehelichem Unterhalt ab 01.04.1998 zur Anweisung bringen. Er habe einen entsprechenden Schriftsatz beim Familiengericht eingereicht. Weiter ist in diesen Akten ein Bericht der Ãrztin fÃ¼r Kinder- und Jugendpsychiatrie Prof.Dr.A. , Leiterin der AuÃenstelle S. der H.klinik vom 18.12.1997 enthalten, in welchem Ã¼ber eine stationÃ¤re bzw. teilstationÃ¤re Behandlung des A. K. in der Zeit vom 09.09.1996 bis 23.12.1997 berichtet wird. Es handele sich um massive SprachstÃ¶rung im expressiven und rezeptiven Bereich, motorische EntwicklungsstÃ¶rung, AnpassungsstÃ¶rung mit emotionalen und sozialen Problemen, erhebliche EinschrÃ¤nkung der InteraktionsfÃ¤higkeit mit Kindern und Erwachsenen und Intelligenz im unteren Normbereich. Angesichts dieses komplexen StÃ¶rungsbildes und des Schweregrades der BeeintrÃ¤chtigungen sei eine lÃ¤ngerfristige Betreuung in einer heilpÃ¤dagogischen Einrichtung und eine intensive logopÃ¤dische Behandlung unbedingt erforderlich. Die Weiterbeschulung erfolge im Rahmen einer Diagnose und FÃ¶rderklasse an der Schule zur individuellen LernfÃ¶rderung I. Ring. Mit Bescheid vom 21.04.1998 wurde der Beigeladenen Hilfe zum Lebensunterhalt ab 08.04.1998 bis auf Weiteres gewÃ¤hrt, wobei der Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt mit 1.853,80 angesetzt wurde. Mit Schreiben vom 04.02.1999 teilte der Versicherte dem Sozialamt mit, da der Sohn A. eine Ganztagsschule besuche und die Beigeladene nur Ã¤uÃerst selten zu erreichen sei, liege die Vermutung nahe, dass sie einer BeschÃ¤ftigung nachgehe. Mit Schreiben vom 18.02.1999, forderte die Landeshauptstadt MÃ¼nchen die Beigeladene auf, sich eine Arbeit zu suchen. Am 13.04.1999 sprach die Beigeladene beim Sozialreferat MÃ¼nchen vor und erklÃ¤rte, dass ihr Kind in psychologischer Betreuung und in Sprachtherapie sei. So geschehe es des Ãfteren, dass sie am Vormittag in die Schule mÃ¼sse, weil ihr Kind ihre Anwesenheit benÃ¶tige. Weiterhin gab sie an, ab September 1999 einen entsprechenden Hortplatz mit psychologischer Betreuung zu erhalten. Es empfehle sich, diesen Zeitpunkt im Rahmen der Arbeitsvermittlung abzuwarten, insbesondere, da Unternehmen wenig VerstÃ¤ndnis hÃ¤tten, wenn Mitarbeiter sich Ã¶fters und plÃ¶tzlich um ihre Kinder bemÃ¼hen mÃ¼ssten und ihre Arbeit dadurch vernachlÃ¤ssigten. Mit Bescheid vom 14.10.1999 stellte die Landeshauptstadt MÃ¼nchen die laufenden Leistungen nach dem BSHG gegenÃ¼ber der Beigeladenen mit Wirkung ab 01.08.1999 ein, da Sozialhilfe seit diesem Zeitpunkt nicht mehr abverlangt worden sei und damit unterstellt werden kÃ¶nne, dass diese nicht mehr benÃ¶tigt werde.

Am 20.10.1999 beantragte die Beigeladene erneut Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie machte geltend, ihr geschiedener Mann sei verstorben und sie bekomme keine Unterhaltsleistungen mehr. Sie werde fÃ¼r ihren Sohn eine Halbwaisenrente beantragen und auch ihre AnsprÃ¼che auf eine Hinterbliebenenrente Ã¼berprÃ¼fen lassen. Sie kÃ¶nne momentan keine Arbeit aufnehmen, da ihr Sohn, der massiv unter SprachstÃ¶rungen leide, stÃ¤ndig in Therapie sei. Ob er endgÃ¼ltig in seiner jetzigen Schule bleiben kÃ¶nne und welche Therapie/Sprachtherapie er noch machen mÃ¼sse, werde sich vermutlich nach Weihnachten entscheiden. Sie werde dann, sobald sie wisse, wo ihr Sohn untergebracht sei und wann sie genau Zeit habe, versuchen, zumindest eine Teilzeitstelle aufzunehmen. Ansonsten seien ihre VerhÃ¤ltnisse unverÃ¤ndert. Die

Beigeladene legte ein Schreiben der S.-Betriebskrankenkasse vor, wonach diese auf den Antrag vom 21.08.1999 die Kosten fÃ¼r die Behandlung des A. K. Ã¼bernehme. BeigefÃ¼gt war ein Bericht der SprachheilpÃ¤dagogin E. vom 02.06.1999, wonach bei A. weiterhin eine schwere rezeptive und expressive SprachstÃ¶rung mit massiv eingeschrÃ¤nktem SprachverstÃ¤ndnis, ausgeprÃ¤gten Wortschatzdefiziten und starken AuffÃ¤lligkeiten in der Grammatik bestÃ¼nden. Die KommunikationsmÃ¶glichkeiten seien nach wie vor sehr stark eingeschrÃ¤nkt. AuÃerhalb des Therapieraumes wirke er auffallend unsicher und irritiert. Bei der Begegnung mit anderen, ihm bekannten Erwachsenen habe er keinerlei Kontakt aufgenommen, sei verstummt und teilweise ein paar Meter weggelaufen, wobei er immer bald wieder zurÃ¼ckgekommen sei. In einem Schreiben vom 09.09.1999 fÃ¼hrte die H. Klinik aus, Sprachtherapie fÃ¼r A. sei weiterhin dringend erforderlich. Eine Wiedervorstellung im FrÃ¼hjahr nÃ¤chsten Jahres sei zu empfehlen. Das Sozialreferat, Amt fÃ¼r Wohnungswesen, bat mit Schreiben vom 01.08.1999 die Beigeladene um Einkommensnachweise ab Juli bzw. August 1999 (Verdienstbescheinigungen ab Arbeitsaufnahme). Mit Schreiben vom 21.12.1999 bat das Sozialreferat um Mitteilung, wie die Beigeladene im August und September ihren Lebensunterhalt bestritten habe. Auf Anfrage der Beklagten teilte das Sozialreferat der Landeshauptstadt mit Schreiben vom 23.03.2000 mit, ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der Beigeladenen sei dem Sozialamt nicht bekannt, die Hilfe zum Lebensunterhalt bestehe fort. Mit Bescheid vom 18.04.2000 stellte die Landeshauptstadt MÃ¼nchen die bislang gewÃ¤hrte Hilfe zum Lebensunterhalt ab 01.03.2000 ein. Auf die entsprechenden Anfragen des Amts fÃ¼r Wohnungswesen sprach die Beigeladene am 22.11.1999 dort vor und teilte mit, im August und September keinen Arbeitsverdienst gehabt zu haben. Ihr frÃ¼herer Ehemann sei im September verstorben. Am 02.02.2000 sprach die Beigeladene vor und beantwortete die Anfrage des Amts fÃ¼r Wohnungswesen dahin, sie habe im August ein Darlehen von 3.000,00 DM (18.08.1999) und 2.000,00 DM (30.08.1999) bekommen, um ihren Lebensunterhalt fÃ¼r August und September bestreiten zu kÃ¶nnen. Ãber die RÃ¼ckzahlung sei keine genaue Vereinbarung betroffen worden.

Mit Schreiben vom 24.02.2002 Ã¼bersandte die Beigeladene ein Attest des Dr.B. S. , H. Klinik, vom 17.10.2002, einen Befundbericht der SprachheilpÃ¤dagogin E. vom 15.07.2002, einen Arztbrief vom 16.06.2001, Arztbriefe des Prof.Dr.P. vom 24.01.2001 und der PD Dr.A. vom 12.09.1993.

Mit Schreiben vom 04.04.2003 trug die Beigeladene vor, an der Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit durch die intensive Betreuung ihres Kindes gehindert zu sein.

Auf das Schreiben wird verwiesen. Sie fÃ¼gte Bescheinigungen der Dipl.SozialpÃ¤dagogin M. vom 27.03.2003 und des Allgemeinarztes Dr.K. N. vom 02.04.2003 bei, auf die Bezug genommen wird.

Die KlÃ¤gerinnen stellen den Antrag, aus dem Schriftsatz vom 29.05.2002 mit der MaÃgabe, dass die Bescheide vom 16.12.1999 abzuÃ¤ndern sind.

Die Beklagte stellt den Antrag, die Berufung der KlÃ¤gerinnen zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene stellt den Antrag, die Berufung der KlÃ¤gerinnen zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Augsburg, die Akten des Amtsgerichts Rosenheim, Az.: 1 F 0982/95, des Amtsgerichts MÃ¼nchen Az.: 545 F 4641/97, der Landeshauptstadt MÃ¼nchen Wohngeld Nr.455739 und Sozialreferat Az.: S I-01/10, Akten der BfA, betreffend die Beigeladene, Akten der Staatsanwaltschaft MÃ¼nchen I, Az.: 245 Js 226329/99 und des Amtsgerichts Dillingen, Az.: XVI 6/98 begezogen. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf den Akteninhalt verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen sind gemÃ¤Ã Â§ 143 ff. SGG zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Beklagte durfte die Witwenrente der KlÃ¤gerin zu 1) und die Waisenrenten der KlÃ¤gerinnen S. und V. K. gemÃ¤Ã Â§ 70 SGB VII kÃ¼rzen. Nach dieser Bestimmung dÃ¼rfen die Renten der Hinterbliebenen zusammen 80 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht Ã¼bersteigen, sonst werden sie gekÃ¼rzt und zwar bei Witwen und Witwern, frÃ¼heren Ehegatten und Waisen nach dem VerhÃ¤ltnis ihrer HÃ¶he. Die Beklagte hat die Renten, wie sich aus ihren Bescheiden vom 16.12.1999 ergibt, entsprechend der genannten Bestimmung gekÃ¼rzt. Es ist nicht ersichtlich und die KlÃ¤ger haben auch nichts dazu vorgetragen, inwiefern die KÃ¼rzung gegen gesetzliche Vorschriften verstÃ¶Ãt. Zu Recht hat die Beklagte auch die Witwenrente der KlÃ¤gerin zu 1) gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs.2 SGB VII gekÃ¼rzt. FrÃ¼here Ehegatten erhalten gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs.1 SGB VII Geschiedenenwitwenrente, wenn a) die Versicherten ihnen wÃ¤hrend des letzten Jahres vor ihrem Tod Unterhalt geleistet haben oder b) dem frÃ¼heren Ehegatten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod der Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt zustand. Beruhte der Unterhaltsanspruch auf Â§Â§ 1572, 1573, 1575 oder 1576 BGB wird die Rente gezahlt so lange der frÃ¼here Ehegatte ohne den Versicherungsfall unterhaltsberechtigt gewesen wÃ¤re. Die Voraussetzung a) ist nicht erfÃ¼llt. GrundsÃ¤tzlich ist die regelmÃ¤Ãige Zahlung eines feststehenden Betrages Monat fÃ¼r Monat fÃ¼r den Zeitraum eines vollen Jahres erforderlich, um eine Unterhaltsleistung wÃ¤hrend des letzten Jahres vor dem Tod des Versicherten annehmen zu kÃ¶nnen (BSGE 25, 86, Bereiter, Hahn, Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 66, Anm.7.4). Vorliegend hat der Versicherte die Zahlungen eineinhalb Monate vor seinem Tod eingestellt und es ist nicht davon auszugehen, dass er sie ohne seinen Tod freiwillig fortgesetzt hÃ¤tte, da er, wie seine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und sein Vorbringen zeigen, davon Ã¼berzeugt war, dass die Beigeladene eine BerufstÃ¤tigkeit ausÃ¼bte oder zumindest dazu in der Lage war. Die Alternative b) ist dagegen erfÃ¼llt. Die Beigeladene hatte im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten einen Anspruch auf Unterhalt gegen diesen. Dieser Unterhaltsanspruch beruhte auf der Vereinbarung der Beigeladenen mit dem Versicherten vom 21.04.1998 vor dem Amtsgericht MÃ¼nchen. Darin verpflichtete sich der Versicherte, der Beigeladenen einen Ehegattenunterhalt von monatlich 1.384,00

DM zu zahlen. Dieser Unterhaltsanspruch war im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht entfallen. Zwar ist der KlÃ¤gerin zu 1) zuzugeben, dass auch bei einem Unterhaltsvertrag eine nachtrÃ¤gliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse dazu fÃ¼hren kann, dass sich der Versicherte auf die Einrede der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung oder auf den Wegfall der GeschÃ¤ftsgrundlage berufen kann, doch hat eine StÃ¶rung der GeschÃ¤ftsgrundlage nur dann rechtliche Bedeutung, wenn das Festhalten am bisherigen Vertrag einen VerstoÃ gegen Treu und Glauben darstellen wÃ¼rde (Bereiter, Hahn, Mehrtens, Â§ 66 Anm.8.5. mit Hinweis auf BGHZ 84,1, 9). Der Grundsatz der Vertragstreue darf nur durchbrochen werden, wenn dies notwendig ist, um untragbare, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarende Ergebnisse zu vermeiden, wenn also die Einhaltung des bisherigen Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Das Ãberschreiten der Opfergrenze ist aufgrund einer an den VerhÃ¤ltnissen des Falles ausgerichteten umfassenden WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde ohne RÃ¼cksicht auf den Prozentsatz der daraus resultierenden Rentenabweichung zu ermitteln. Eine Ãnderung, die die Opfergrenze nicht Ã¼berschreitet, hat auÃer Betracht zu bleiben (Bereiter, Hahn, Mehrtens a.a.O.). Eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, die zu einer Ãberschreitung der Opfergrenze im vorgenannten Sinn fÃ¼hren wÃ¼rde, lag im Zeitpunkt des Todes des Versicherten und liegt bis heute nicht vor. Dem Argument der KlÃ¤gerin zu 1), die Beigeladene habe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten eine BeschÃ¤ftigung bei der Firma S. in Aussicht gehabt und sei auch in der Zeit davor schon im Konsulat der Vereinigten Arabischen Emirate tÃ¤tig geworden, ist entgegen zu halten, dass der Nachweis einer BeschÃ¤ftigung im Konsulat auch durch eine staatsanwaltschaftliche Durchsuchung der Wohnung der KlÃ¤gerin sowie der Kontrolle der KontoauszÃ¼ge der Beigeladenen nicht erbracht werden konnte und dass die Beigeladene die in Aussicht gestellte BetÃ¤tigung bei der Firma S. nach deren Bekunden im Fax vom 22.03.2000 an die Beklagte im Jahr 1999 und 2000 dort nicht angetreten hat. Der Beigeladenen war eine TÃ¤tigkeit im Zeitpunkt des Todes des Versicherten auch nicht zumutbar. Entscheidend dafÃ¼r ist, dass das Kind A. zum damaligen Zeitpunkt erst zehn Jahre alt war und, wie sich aus dem in der Akte der Stadt MÃ¼nchen befindlichen Bericht der SprachheilpÃ¤dagogin E. vom 02.06.1999 ergibt, weiterhin an einer schweren rezeptiven und expressiven SprachstÃ¶rung mit massiv eingeschrÃ¤nktem SprachverstÃ¤ndnis und stark eingeschrÃ¤nkten KommunikationsmÃ¶glichkeiten litt. Es ist deshalb glaubhaft, dass die Beigeladene, wie sie am 13.04.1999 beim Sozialreferat der Stadt MÃ¼nchen bekundete, Ã¶fter am Vormittag in die von ihrem Sohn besuchte Schule gehen musste, weil er ihre Anwesenheit benÃ¶tigte. Zwar sehen einige Oberlandesgerichte vor, dass eine Teilzeitarbeit etwa ab dem 3. Schuljahr bzw. dann zumutbar ist, wenn das Kind das 8. Lebensjahr erreicht hat (vgl. Staudinger, BGB, 12. Aufl., Â§ 1570, Anm.45), doch gilt dies nicht fÃ¼r sogenannte Problemkinder. Ein dadurch bedingter Ã¼berdurchschnittlich hoher Betreuungsbedarf ist bei der Beurteilung des Kindeswohls und der Zumutbarkeit einer eigenen ErwerbstÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Ein "Problemkind" ist ein Kind, welches z.B. aufgrund seiner nicht altersgemÃ¤Ãen Entwicklung, seines mangelnden sozialaedequaten Verhaltens und seiner eingeschrÃ¤nkten KontaktfÃ¤higkeit einer ganz bestimmten Bezugsperson bedarf (vgl. Staudinger a.a.O. Â§ 1570 Anm.19). A. ist bis heute ein derartiges Problemkind, wie sich u.a. aus dem Attest des Dr.K. N. vom 02.04.2003 ergibt, nach dem fÃ¼r A. Entwicklung

weiter die mÃ¼tterliche Betreuung aufgrund seiner motorischen StÃ¶rungen, Entwicklungs- und AnpassungsstÃ¶rungen von groÃer Wichtigkeit ist. BerÃ¼cksichtigt man, zudem den Umstand, dass auch bereits die AbÃ¤nderungsklage des Versicherten vom 28.08.1997 vor dem Amtsgericht MÃ¼nchen, die schlieÃlich zu der Vereinbarung vom 21.04.1998 fÃ¼hrte, damit begrÃ¼ndet wurde, dass die Beigeladene in der Lage sei, eine HalbtagsbeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben, so ist nicht ersichtlich, worin eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse liegen wÃ¼rde, die ein Festhalten an der Vereinbarung vom 21.04.1998 unzumutbar erscheinen lieÃe. Aber selbst wenn man annehmen wollte, dass die Beigeladene einer HalbtagstÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nnte, ist davon auszugehen, dass die Beigeladene Anspruch auf Aufstockungsunterhalt in einer HÃ¶he hÃ¤tte, der fÃ¼r ihren Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente relevant ist. Der Unterhalt, der zur Rente im Sinn des Â§ 66 SGB VII fÃ¼hrt, muss eine MindesthÃ¶he erreichen, das heiÃt, 25 % des zeitlich und Ã¶rtlich maÃgebenden Regelsatzes des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Der Regelsatz im Sinn des Â§ 22 BSHG betrug fÃ¼r die Beigeladene im Jahr 1998 584,00 DM und im Jahr 2002 314,00 EUR. Dies bedeutet, dass bei einem Aufstockungsunterhalt von nur ca. 150,00 DM oder 75,00 EUR die Beigeladene Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente hat. BerÃ¼cksichtigt man, dass sich der volle Unterhalt nach den EinkÃ¼nften richtet, die die ehelichen LebensverhÃ¤ltnisse nachhaltig geprÃ¤gt haben (Staudinger, Â§ 1573, Anm.33), so ergibt sich bei Zugrundelegung eines Nettoeinkommens des Versicherten von 4.500,00 DM, welches zuletzt vor der Erkrankung erzielt wurde (wie im Termin vor dem Amtsgericht Rosenheim am 28.02.1996 angegeben) und andererseits einem fiktiven Einkommen der Beigeladenen von 1.300,00 DM aus TeilzeittÃ¤tigkeit, welches die Beigeladene nach der BestÃ¤tigung der Firma S. unter UmstÃ¤nden hÃ¤tte verdienen kÃ¶nnen, nach der Anrechnungsmethode ein Aufstockungsunterhalt von 950,00 DM, sofern man der Berechtigten eine Quote von 50 % des berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Einkommens zubilligt bzw. von 428,00 DM sofern man hier eine 3/7-Quote zubilligt (vgl. Staudinger, BGB, 12. Auflage, Anm.41 ff.). Auch danach hat die Beigeladene weiter Anspruch auf GewÃ¤hrung von Geschiedenenwitwenrente. Die Berufungen der KlÃ¤gerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27.03.2002 kÃ¶nnen danach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024